

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Architektur <Master of Science (M. Sc.)>		Ausgabe 16/2011
	erarb. Dez./Einheit Fak. A	Telefon 3111	Datum 30. Mai 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Architektur hat am 13. April 2011 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 3. Mai 2011 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer
§ 5	Ziele des Studiums
§ 6	Inhalt und Aufbau des Studiums
§ 7	Auslandteilstudium
§ 8	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Studienberatung
§ 10	Abschluss des Studiums
§ 11	Gleichstellungsklausel
§ 12	Inkrafttreten

Anlage 1:	Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) der Studienordnung
Anlage 2:	Studienablaufplan des Studiengangs Architektur <Master of Science (M. Sc.)>
Anlage 3:	Leistungskatalog des Studiengangs Architektur <Master of Science (M. Sc.)>

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium der Architektur <Master of Science (M. Sc.)> Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

## **§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer einen Abschluss als <Bachelor of Science (B. Sc.)> oder einen vergleichbaren Abschluss im Fach Architektur sowie die Eingangsprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Ausländische Studienbewerber müssen notwendige Deutschkenntnisse der Kompetenzstufe C 1 GER nachweisen: DSH-2, TestDaF (mind. 4 TDN4) oder äquivalent.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

## **§ 4 – Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 4 Semester.
- (2) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist per Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

## **§ 5 – Ziele des Studiums**

Im Studiengang Architektur <Master of Science (M. Sc.)> werden aufbauend auf dem Abschluss <Bachelor of Science (B. Sc.)> Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die den Absolventen zum eigenständigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Arbeiten befähigen.

## **§ 6 – Inhalt und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in Projekt-Modulen verankert. Ergänzt werden die Projekt-Module durch Pflichtmodule sowie Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß des Leistungskataloges (Anlage 3).
- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*. Dabei sind in jedem Semester 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst ca. 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (3) Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung eines Architekten ist die Arbeit in den Projekt-Modulen, die sich in Entwurfsprojekte, wissenschaftliche Projekte und Planungsprojekte spezifizieren.

## **§ 7 – Auslandsteilstudium**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.
- (2) Das Auslandsteilstudium ist in der Regel im 2. oder 3. Fachsemester möglich.

## **§ 8 – Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung der Leistung gemäß § 4 Abs. 4. der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

## **§ 9 – Studienberatung**

- (1) Für die Studienberatung ist der Fachstudienberater zuständig. Darüber hinaus sollte nach dem 2. Fachsemester von einem Professor des Vertrauens eine Studienberatung durchgeführt werden.
- (2) Die Fachstudienberatung sollte insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

## **§ 10 – Abschluss des Studiums**

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und deren Präsentation zusammensetzt.

## **§ 11 – Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2011/12 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 13.04.2011

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am 3. Mai 2011

Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke

## Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) der Studienordnung

### 1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

(3) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang Architektur <Master of Science (M. Sc.)> den besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiterführenden Studiums genügen.

(4) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 60 Abs. 4 ThürHG, der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 ThürHG, durch eine Kombination der in den Absätzen (4), (6) und (7) benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis künstlerischer Fertigkeiten, eines konstruktiv – technischen Verständnisses, der Fähigkeit zum komplexen Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.

(5) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 51 von 85 bzw. der maximal 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

(6) Grad der Qualifikation des ersten akademischen Abschlusses nach § 2 Abs.1 zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0:	30 Pkt.	1,5:	20 Pkt.	2,0:	10 Pkt.	2,5:	5 Pkt.	3,0:	0 Pkt.
1,1:	28 Pkt.	1,6:	18 Pkt.	2,1:	9 Pkt.	2,6:	4 Pkt.		
1,2:	26 Pkt.	1,7:	16 Pkt.	2,2:	8 Pkt.	2,7:	3 Pkt.		
1,3:	24 Pkt.	1,8:	14 Pkt.	2,3:	7 Pkt.	2,8:	2 Pkt.		
1,4:	22 Pkt.	1,9:	12 Pkt.	2,4:	6 Pkt.	2,9:	1 Pkt.		

(7) Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A:	30 Pkt.	B:	22 Pkt.	C:	5 Pkt.
D:	2 Pkt.	E:	2 Pkt.	FX/F:	0 Pkt.

(8) Falls zum Bewerbungszeitpunkt durch den Bewerber kein vorhergehender Studienabschluss nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen werden kann, muss ein durch das ausstellende Prüfungsamt bestätigter Leistungsnachweis über mind. 150 LP vorgelegt werden. Die Bewertung des Grades der Qualifikation erfolgt anhand der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote.

(9) Eingangsprüfung zu insgesamt 55 % = maximal 55 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation

zu 5 % = maximal 5 Punkte,

Teil B: Eingangsprüfung zu besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis

zu 30 % = maximal 30 Punkte,

Teil C: berufspraktische Erfahrung

zu 20 % = maximal 20 Punkte

(10) Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber, die in den Punkten 1. Abs. 4 und Abs. 7 in den Teilen A, B und C weniger als 36 Punkte erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte,

(11) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
2. Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B)
3. Berücksichtigung praktischer Erfahrung (Teil C)
4. Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission)
5. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

## 2. Form der Antragstellung

(12) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.

(13) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
- eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses <Bachelor of Science (B.Sc.)> oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma supplement>
- ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend erläutert.
- Dokumentation bisheriger Arbeiten, aus denen Vorbildung, zeichnerische, kreative und konstruktive Fähigkeiten u.a. hervorgehen, maximal 15 Blätter A3.
- eine schriftliche Erklärung über die eigene Autorenschaft der eingereichten Dokumentation

(14) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

## 3. Termine und Fristen

(15) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und die Eingangsprüfung an der Fakultät Architektur für den Studiengang <Master of Science (M. Sc.)> werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(16) Die Eingangsprüfung wird nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch im Monat August durchgeführt. Ist nach Festlegung der Kommission ein Eingangsgespräch erforderlich, erfolgt die Einladung des Bewerbers hierfür schriftlich.

(17) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur einen Nachholtermin zur Durchführung fest.

(18) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur einen Ausweichtermin oder eine schriftliche Form festsetzen.

(19) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation zum Studium endet am 30. September des laufenden Jahres.

## 4. Kommissionen

(20) Die Eingangsprüfung für den Studiengang Architektur <Master of Science (M. Sc.)> wird von der Fakultät Architektur vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Fakultätsrat eingesetzt.

(21) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau, oder die Berufsverbände vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(22) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

(23) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung vor.

## **5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze**

(24) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.

(25) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Teil C zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Verfahrensverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.

(26) Bei der Bewertung der berufspraktischen Erfahrung gemäß Punkt 1. (6) findet die berufspraktische Erfahrung Berücksichtigung, sofern diese im Berufsfeld des weiterführenden Studienfaches erbracht wurde und über die Eignung für das weitere Studium im Fach Architektur besonderen Aufschluss gibt.

## **6. Feststellung der Eignung**

(27) Die Beurteilung der besonderen Befähigung für ein weiterführendes Architekturstudium erfolgt durch die Eingangsprüfung. Über das Ergebnis wird der Bewerber entsprechend Punkt 3. (5) nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(28) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

## **7. Niederschrift**

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

## **8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(29) Die Eingangsprüfung wird mit "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(30) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(31) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

## **9. Wiederholung**

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal, jeweils zum nächst möglichen Termin wiederholt werden.

## **10. Erhebung personenbezogener Daten**

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Eingangsprüfung verwandt:

Daten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung und Angaben nach 2. Absatz 2.

Anlage 2: Studienablaufplan des Studiengangs Architektur <Master of Science (M. Sc.)>

		Master						
		WiSe	SoSe		SoSe			
		Mobilitätsfenster (andere Fak./ Uni)						
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS			
Projektmodule 84 LP	1. Projektmodul	18	2. Projektmodul	18	3. Projektmodul	18	4. Projektmodul	30
	Alle Professuren und Bereiche		Alle Professuren und Bereiche		Alle Professuren und Bereiche			
	Entwurf/ Projekt	12	Entwurf/ Projekt	12	Entwurf/ Projekt	12	Entwurf/ Projekt	24
	V/S	6	V/S	6	V/S	6	Kolloquium	6
Pflichtmodule 12 LP	Einführungskurs	3						
	Denkmalpflege und Heritage management	3						
	V/S							
	Theorie der Architektur	3						
	V/S							
	Stadtsoziologie	3						
Wahlpflicht 18 LP			Theorie					
			Architektur					
			Planung					
			Technik					
			Wahl					
Wahl 6 LP								
LP Wahl / Wahlpflicht			12		12			
LP Pflichtmodule		30	18		18		30	

- Projektmodule: Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen. Einmalig kann ein Projektmodul als Auslandsprojekt, im ERASMUS-Austausch oder an einer anderen Fakultät erbracht werden
- Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.
- Wahlmodule Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.



Leistungskatalog Architektur (M.Sc.)		
Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP
<b>Projektmodule*</b>		<b>54</b>
1. Projektmodul	alle Professuren und Bereiche	12 + 6
2. Projektmodul	alle Professuren und Bereiche Auslandsprojekt/ ERASMUS/ Projekt an anderer Fakultät	12 + 6
3. Projektmodul	alle Professuren und Bereiche Auslandsprojekt/ ERASMUS/ Projekt an anderer Fakultät	12 + 6
<b>Pflichtmodule</b>		<b>12</b>
Einführungskurs	in Verantwortung des Studiengangsleiters	3
Denkmalpflege und Heritage management	Denkmalpflege und Baugeschichte	3
Theorie der Architektur	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	3
Stadtsoziologie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3
<b>Wahlpflichtmodule**</b>		<b>18</b>
Theorie	Theorie und Geschichte der modernen Architektur Denkmalpflege und Baugeschichte Architekten-   Planungsrecht Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	max 6 LP pro Kurs
Architektur	Darstellungsmethodik Bauproduktlehre Entwerfen und Raumgestaltung Informatik in der Architektur	max 6 LP pro Kurs
Planung	Baumanagement und Bauwirtschaft Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II Entwerfen und Siedlungsbau Landschaftsarchitektur / -planung Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	max 6 LP pro Kurs
Technik	Entwerfen und Baukonstruktion Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Tragwerkslehre Gebäudetechnik Bauphysik / Bauklimatik Sonderkonstruktionen   Sonderbauten	max 6 LP pro Kurs
<b>Wahlmodule***</b>		<b>6</b>
<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>		<b>30</b>
4. Projektmodul (Master-Modul)		30

\* Projektmodule: Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen. Einmalig kann ein Projektmodul als Auslandsprojekt, im ERASMUS-Austausch oder an einer anderen Fakultät erbracht werden.

\*\* Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

\*\*\* Wahlmodule: Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.